

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	1 (1945)
Heft:	4
 Artikel:	Der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Frauenstimmrecht im Jahre 1918
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-846591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Frauenstimmrecht im Jahre 1918

Als am 22. Oktober 1917 die Motion Greulich vom Zürcher Kantonsrat erheblich erklärt worden war, hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Frage des Frauenstimmrechts zu befassen. — Diese regierungsrätliche Weisung, die am 23. November 1918 herausgegeben wurde, ist trotz ihres Alters von höchster Aktualität — wie Sie aus den nachfolgenden Proben ersehen können:

„Gewiss wird die Rückwirkung des Frauenstimmrechtes auf die Politik eines Staates oder Gemeinwesens für die Frage der Einführung mitbestimmend sein. Diese Rückwirkung soll jedoch nicht von einem Parteistandpunkt aus betrachtet werden. Wertvoller ist es, zu untersuchen, wo das öffentliche Leben heute Aufgaben zeigt, bei deren Lösung von der Frau nützliche Mitarbeit erwartet werden darf. Diese Hoffnung ist berechtigt und bei uns und in andern Staatswesen zum Teil schon in Erfüllung gegangen. Nun hat gerade die neueste Entwicklung gezeigt, dass die öffentlichen Verbände Aufgaben übernehmen müssen, die weit über das hinausgehen, was bisher der staatlichen Tätigkeit vorbehalten war, und die auch nach Rückkehr normaler Verhältnisse nicht alle wieder verschwinden werden. Mit ihren Vorschriften über Güterproduktion, Verteilung und Verbrauch mischen sich Staat und Gemeinden in die ureigensten Tätigkeitsgebiete der Frauen ein (von der Red. gesperrt). Staat und Gemeinden haben es deswegen zum Teil für notwendig und nützlich gefunden, sich bei der Vorbereitung dieser Arbeiten das Urteil der Frauen zu sichern, sodass ein allgemeines Mitspracherecht der Frauen nur folgerichtig erscheint. Dazu kommt, dass das Frauenstimmrecht mit dem staatsrechtlichen Ausbau eines Landes insofern in engem Zusammenhang steht, als es überhaupt nur da Platz hat, wo dem Volk weitgehende politische Rechte eingeräumt sind. Eine reine Demokratie sollte daher für das Frauenstimmrecht die günstigsten Vorbedingungen schaffen (von der Red. gesperrt). Bei andern Zielen der Frauenbewegung war das zweifellos der Fall. Vor allem an Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten stand der Kanton Zürich jedenfalls seit langem in vorderster Linie. Der Stand der Frauenbildung wird aber auch als wesentliches Merkmal in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, ob ein Staat zur Einführung des Frauenrechtes reif sei.“.

„Es ist auch nicht einzusehen, warum die Frau für den Gemeindehaushalt so viel mehr Interesse haben sollte, wenn es sich um Kirchen-, Schul- und Armen Sachen handelt, als wenn die politische Gemeinde in Frage steht. Im Gegenteil, bei jeder Budgetberatung wird es sich darum handeln, alle angemeldeten Gemeindebedürfnisse in ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit gegeneinander abzuwägen, und das kann von der Frau

nur verlangt werden, wenn sie auch in der politischen Gemeinde vollberechtigtes Mitglied ist“.

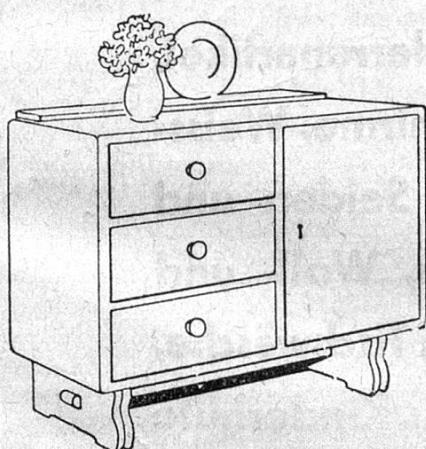
„Wenn vor wenigen Jahren noch darüber Zweifel herrschten konnten, ob die politische Gemeinde der Frau genügend Verwaltungsgebiete öffne, um ihr Interesse wach zu halten, dürften diese durch die neueste Entwicklung gehoben sein. Wird ein schrittweises Vorgehen bei Einführung des Frauenstimmrechtes für richtig gehalten, so wird der erste Schritt, der gewagt werden muss, mindestens das volle aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Gemeindesachen umfassen“.

Wie wird die Weisung des Regierungsrates im Jahre 1945 lauten?

Frauenstimmrechtsverein Winterthur

In unserer letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, dass wir in Zukunft, wie die Zürcherinnen, die Gemeinderatssitzungen besuchen wollen. Wir können so unser Interesse am Staate und seinen Angelegenheiten bekunden, und zugleich lernen wir die Arbeit unserer Behörde kennen und werden mit ihr vertraut. Der Vorstand bittet alle unsere Mitglieder, die gewillt sind, abwechselungsweise an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, sich am 25. April, 20 Uhr im Restaurant Wartmann einzufinden, damit die Sache besprochen und ein „Plan“ aufgestellt werden kann. Wir hoffen, dass sich recht viele melden.

Der Vorstand.



Wer sich das Leben gut einzurichten versteht, richtet sich auch die Wohnung gut ein. Ein behagliches, trautes Heim ist das Köstlichste, was das Leben heute zu bieten hat.

Bei uns sind Sie immer gut bedient und auch zufrieden

MÖBEL-GENOSSENSCHAFT

Badenerstrasse 21

ZÜRICH

